

**Übersicht der Finanzierungsmöglichkeiten bei Freizeitangeboten und ergänzenden Teilhabe-, Hilfe- und Pflegeleistungen im Rahmen der Sozialgesetzbücher (SGB) IX, XI und XII:**

**Verhinderungspflege**

**zusätzliche  
Betreuungsleistungen**

**Eingliederungshilfe**

**Hilfe zur Pflege**

	§ 39 SGB XI	§ 45 a/b/c SGB XI	§§ 53, 54 SGB XII i. V. § 55 (2) Ziff. 7 SGB IX	§§ 61 bis 66 SGB XII
<b>Rechtliche Grundlagen</b>				
<b>Leistungs-Voraussetzungen</b>	Die Antragstellung erfolgt bei Ihrer Pflegekasse. Die Eingruppierung in die Pflegestufe: I, II oder III muss mindestens 6 Monate bestehen	Die Feststellung erfolgt über die Höhe des Betrages sowie der damit verbundene Antrag auf Inanspruchnahme der Leistung erfolgt bei Ihrer Pflegekasse. Eine Eingruppierung in die Pflegestufe: 0 – III muss vorliegen	Die Antragstellung erfolgt bei Ihrem Kreissozialamt. Die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Behinderten muss vorliegen. Eine Eingruppierung in eine Pflegestufe ist nicht erforderlich. <u>(s. dazu die Broschüre zu Teilhabeleistungen auf dieser Homepage)</u>	Die Antragsstellung erfolgt bei Ihrem Kreissozialamt. Bei Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegeversicherung (Pflegestufen I, II, III), bei einem Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung unterhalb der Pflegestufe I (Pflegestufe 0) oder andere Verrichtungen (Psychosoziale Begleitung) ergibt sich ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege.
<b>Höhe der Leistung</b>	1.550,00 € jährlich	Grundbetrag: 100,00 € im Monat oder 1.200,00 € jährlich Erhöhter Bedarf: 200,00 € im Monat oder 2.400,00 € jährlich	Die Höhe Ihres monatlichen Bedarfs wird durch Ihr Kreissozialamt geprüft und festgestellt.	Die Höhe Ihres monatlichen Hilfe- und Pflegebedarfs im Rahmen von Assistenzleistungen wird durch Ihr Kreissozialamt geprüft und festgestellt.

<p><b>Besonderheiten</b></p>	<p>Die entstehenden Kosten für die Verhinderungspflege (VP) müssen im Vorfeld bei Ihrer Pflegekasse angemeldet werden. Bei stundenweise regelmäßig geplanter Inanspruchnahme kann ein Jahresplan vorgelegt werden. Ihr Leistungsanbieter rechnet die erbrachten Leistungen direkt mit Ihrer Pflegekasse ab. Die Leistungen der VP kann auch durch Privatpersonen erbracht werden. Der Jahresbetrag ist nicht in das nächste Kalenderjahr übertragbar.</p>	<p>Der im laufenden Kalenderjahr nicht verbrauchte Leistungsanspruch kann in das Folgejahr mit übernommen werden. Die Länge des Übertragungszeitraumes wird von den Pflegekassen unterschiedlich gehandhabt. Die zusätzlichen Betreuungsleistungen können ausschließlich durch Wohlfahrtsverbände, Pflegedienste oder ähnliche Anbieter erbracht werden.</p>	<p>Leistungen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben werden im Rahmen der Einzelfallprüfung gewährt. Diese Leistung ist einkommens- und vermögensabhängig.</p>	<p>Leistungen zur Hilfe zur Pflege werden im Rahmen der Einzelfallprüfung gewährt. Diese Leistung ist einkommens- und vermögensabhängig. Darüber hinaus können Leistungen wie z.B. monatliche Pflegegelder, Pflegekraftkostenübernahme, Assistenzleistungen als Beihilfen und Aufwendersatz auch nebeneinander gewährt werden.</p>
<p><b>Leistungsanspruch Höhe</b></p>	<p>Diese Leistung kann in Anspruch genommen werden, wenn der pflegende Angehörige verhindert ist (Bereitstellung einer Ersatzperson durch einen Leistungsanbieter Ihrer Wahl oder sonstige Privatpersonen)</p>	<p>Zusätzliche Betreuungsleistungen können in Anspruch genommen werden für Arzttermine, Begleitung und Betreuung bei Reisen, Kursen, Gruppenaktivitäten etc.</p>	<p>Jede Leistung, die Ihnen die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben grundsätzlich erst ermöglicht oder erleichtert.</p>	<p>Hilfe zur Pflege kann bereits in Anspruch genommen werden, wenn ein Hilfe- und Pflegebedarf bei einfacher Pflegebedürftigkeit (Stufe 0) eingetreten ist. Dabei leistet Hilfe zur Pflege umfassende Hilfe für pflegerische, hauswirtschaftliche und psychosoziale Leistungen, so dass eine Deckung des Gesamtbedarfs sichergestellt ist.</p>

<p><b>Anwendung des Leistungsangebots</b></p>	<p>Übernahme der entstehenden Betreuungs- und Pflegekosten als Ersatzpflege, wenn die grundsätzlich pflegende Person verhindert ist. Diese Leistung kann auch durch Angehörige erbracht werden. Ersatzweise kann auch ein Leistungsanbieter der Behindertenhilfe Ihre Verhinderung sicherstellen.</p>	<p>Übernahme der Personalkosten, die zur Sicherstellung Ihrer Betreuung im täglichen und Freizeitbereich entstehen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Höchstbetragsgrenzen. Benötigen Sie über den Höchstbetrag –hinaus monatliche Betreuungsleistungen können diese im Rahmen von Teilhabeleistungen sichergestellt werden.</p>	<p>Beispiele zur Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen im Einzelnen finden Sie in der obigen Broschüre „Leistungen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben“ zum Download.</p>	<p>Übernahme der entstehenden Hilfe- und Pflegekosten als Assistenzpflege. Assistenzpflege umfasst aktivierende, unterstützende und beaufsichtigende Maßnahmen im Bereich der Aktivitäten des täglichen Lebens (z.B.: Kommunizieren, sich bewegen, sich pflegen, essen und trinken, soziale Bereiche sichern usw.), die Höhe dieser Leistungen wird durch das Kreissozialamt nach eingehender Prüfung festgesetzt.</p>
<p><b>Zu beachten! Anmerkungen</b></p>	<p>Übersteigt die Zeit der Inanspruchnahme von Verhinderungspflege 8 Stunden an einem Stück, wird Ihr Pflegegeld für den entsprechenden Monat anteilig (ca. 3 %) gekürzt. Sachkosten, die im Rahmen von Verhinderungspflege entstehen müssen sie selbst bezahlen. Die Leistungen der Verhinderungspflege können auch im Rahmen von Kurzzeitpflegemaßnahmen in Anspruch genommen werden, auch hier darf das Gesamtjahresbudget i. H. v. 1.550,00 € nicht überschritten werden.</p>	<p>Die Inanspruchnahme von zusätzlichen Betreuungsleistungen hat keine Kürzung Ihres Pflegegeldes zur Folge. Grundsätzlich erfolgt die Begutachtung zur Einstufung in eine Pflegestufe durch den MDK. Um eine Einstufung in die sogenannte Pflegestufe 0 zu erhalten ist eine persönliche Begutachtung durch den MDK unerlässlich. Bei bereits bestehender Pflegestufe kann die Zahlung des Grundbetrages nach Aktenlage durch die Pflegekasse entschieden werden.</p>	<p>Die gesetzlichen Einkommensgrenzen nach § 85 ff. SGB XII sollten nicht überschritten werden. Bei Überschreitung dieser Einkommensgrenzen (s. ebenfalls o. a. Broschüre) kann dies zu einer (geringen) Eigenbeteiligung des Hilfe-suchenden führen.</p>	<p>Die gesetzlichen Einkommensgrenzen nach § 85 ff. SGB XII sollten nicht überschritten werden. Bei Überschreitung dieser Einkommensgrenzen (s. Broschüre Teilhabeleistungen auf dieser Homepage) kann dies zu einer (geringen) Eigenbeteiligung des Hilfesuchenden führen. In Einzelfällen kann das Kreissozialamt das Pflegegeld mit auf die Assistenzleistungen anrechnen und bezahlt dann die Leistungen, die die Gesamtsumme des Pflegegeldes übersteigen.</p>